

für die Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

AZ:

30 DS 2/ 0145

Sachbearbeiter: Herr Bonn

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Verbandsgemeinderat Bad Ems-Nassau	öffentlich	03.07.2025

Regionales Zukunftsprogramm – Zustimmungsbeschluss zu den Maßnahmen der Verbandsgemeinde**Sachverhalt:**

Das Land Rheinland-Pfalz stellt strukturschwachen Gemeinden, insbesondere zum Abbau von Strukturdefiziten, der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, einer Weiterentwicklung der klimagerechten Infrastruktur und Versorgung sowie zur Stärkung des sozialen Zusammenhaltes Landesmittel zur Verfügung.

Aus diesen Mitteln steht der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau für die Umsetzung des regionalen Zukunftsprogramms einen Zuschussbetrag in Höhe von 4.592.721 € zur Verfügung.

Gemäß Beschluss im Verbandsgemeinderat vom 20.03.2025 entfällt von der Gesamtzuwendung hiervon auf

1. die Ortsgemeinden 1.782.720 €, 38,82 %,
2. übergreifende Maßnahmen der Ortsgemeinden, die die Verbandsgemeinde nach § 67 Abs. 5 GemO übernimmt 950.000 €, 20,68 % und
3. die Verbandsgemeinde 1.860.001 € 40,50 %.

Unter Berücksichtigung dieses Gesamtförderbetrages wurden zu Ziffer 2 und 3 durch die Verwaltung in Abstimmung mit den Förderstellen die Mittel auf mögliche förderfähige Maßnahmen, die nach Bewilligung ab dem 2. Halbjahr 2025 innerhalb 3 Jahren zu verwenden sind, für eine Antragstellung zusammengestellt, zeitlich eingeteilt und den möglichen Eigenanteil bzw. Beteiligung Dritter ausgewiesen. Bei dieser Prüfung wurde die Summe bei den übergreifenden Maßnahmen bedarfsgerecht um 60.000 € erhöht und bei der Verbandsgemeinde um 60.000 € reduziert.

Die Gesamtaufstellung ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Der Sammelantrag zu Ziffer 1-3 muss bis 31.08.2025 gestellt werden. Die Antragstellung soll jedoch vorher im Laufe des Julis erfolgen, damit evtl. Korrekturen / Nachbesserungen bis Ende August noch erfolgen können, denn die Bewilligungsbehörde entscheidet abschließend über die Anerkennung einer Fördermaßnahme erst nachdem diese förmlich beantragt ist. Nach dem 31.08.2025 können im Falle einer Nichtanerkennung der Förderung keine förderfähigen Maßnahmen mehr nachgeschoben werden. Möglich ist allerdings nach erfolgter Bewilligung sind Änderungen innerhalb des Kapitels im Rahmen des Budgets oder für den Fall, dass ein Projekt nicht umsetzbar ist, das Nachschieben einer Ersatzmaßnahme bis 31.12.2016.

Für die Antragstellung sollen im Verbandsgemeinderat über den Maßnahmenkatalog der übergreifenden und der VG-Maßnahmen entschieden, ggfls. die Möglichkeit aufgenommen werden, dass die Verwaltung zusätzliche Projekte im Sinne einer Förderfähigkeit überprüft. Hierzu wird ebenso die Positivliste des Förderprogrammes der Vorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

- 1. Einer Erhöhung des Anteils bei den übergreifenden Maßnahmen um 60.000 € unter gleichzeitiger Reduzierung des Budgets um ebenso 60.000 € bei den VG-Maßnahmen wird zugestimmt.**
- 2. Der Anmeldung der Förderprojekte entsprechend dem vorliegenden Maßnahmenkatalog wird zugestimmt, soweit im Verbandsgemeinderat keine weiteren Projekte zur Antragsprüfung bzw. weitere Änderungen beantragt und beschlossen werden. Insoweit wird die Verwaltung beauftragt, gemäß Beschlusslage den Maßnahmenkatalog für die Antragstellung anzupassen.**
- 3. Sollte im Sammelantrag aller Maßnahmen die Höchstätze der einzelnen Kapitel I – III übersteigen, wird die Verwaltung beauftragt, notwendige Anpassungen einzelner Maßnahmen in Abstimmung mit den Ortsgemeinden vorzunehmen.**

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister

Anlagen:

Maßnahmenkatalog
Positivliste des Regionalen Zukunftsprogrammes